

## **Stellungnahme** **der Deutschen Steuer-Gewerkschaft**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes“ – Drucksache 16/7077 -, dem Gesetzentwurf des Bundesrates „Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes“ – Drucksache 16/7250 – sowie zu dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Steuerberatung zukunftsfähig machen“ – Drucksache 16/1886 –**

### **I. Grundsatz**

Mit den Gesetzentwürfen der Bundesregierung und des Bundesrates sollen die Stärkung des Berufstandes sowie die Liberalisierung des Berufsrechts der Steuerberater seit der letzten großen Änderung des Steuerberatungsgesetzes im Jahre 2000 weiter fortgesetzt und damit an moderne Entwicklungen angepasst werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt ausdrücklich die Grundrichtung der Novellierungen, vor allem begrüßt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft, dass sowohl im Regierungsentwurf zu einem Achten Steuerberatungsänderungsgesetzes als auch im Gesetzentwurf des Bundesrates – anders als noch im Referentenentwurf des Regierungsentwurfes - keine Erweiterung der Befugnisse der Geprüften Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte um das Recht zur Einrichtung der Buchführung und zur Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen vorgesehen ist.

Die Steuerverwaltung hat ein originäres Interesse daran, dass Umsatzsteuervoranmeldungen zuverlässig, korrekt und vollständig erstellt werden, denn nur so ist das Massegeschäft der Umsatzsteuervoranmeldung überhaupt zu bewältigen. Unsicherheiten kann die Steuerverwaltung an dieser für das Steueraufkommen wichtigen Stelle nicht gebrauchen. Unkorrekte oder unvollständige Umsatzsteuervoranmeldungen können schnell zu erheblichen Steuerausfällen führen, weil die Steuerverwaltung personell nicht in der Lage ist, jede Umsatzsteuervoranmeldung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist darauf hin, dass die Administration der Umsatzsteuer nicht zu Mehrarbeit in der Steuerverwaltung führen darf. Erforderlich ist und bleibt eine hohe fachliche Qualifikation der steuerlichen Berater und deren Verlässlichkeit, sowohl auf dem Gebiet des Umsatzsteuerrechts, als auch in weiteren steuerlichen Bereichen. Gerade das Umsatzsteuerrecht hat sich zu einem komplizierten Rechtsgebiet entwickelt. Das umfangreiche und breit angelegte steuerliche Fachwissen, das auch für die richtige Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldungen notwendig ist, wird in der praktischen und theoretischen Ausbildung zum Steuerberater erworben – die Ausbildung zum Geprüften Bilanzbuchhalter oder zum Steuerfachwirt ist damit nicht vergleichbar.

Deshalb ist es nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft folgerichtig, dass der Gesetzgeber im Interesse der Funktionsfähigkeit der Steuerrechtspflege von den zunächst geplanten Befugniserweiterungen Abstand nimmt.

## **II. Zu den Vorschriften im Einzelnen**

### **1. Zu Nummer 5 (§ 5 StBerG), zu Buchstaben a und c (§ 5 Abs. 3 neu)**

§ 5 Abs. 1 StBerG regelt den Personenkreis, der geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten darf.

Mit der Neuregelung in § 5 Abs. 3 StBerG wird klargestellt, dass Finanzbehörden und Steuerberaterkammern auch im Falle der unzulässigen Verwendung einer Berufsbezeichnung die für die Tatverfolgung oder Durchführung des Bußgeldverfahrens zuständigen Stellen unterrichten müssen.

Die Neuregelung wird von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft begrüßt, weil damit nicht allein auf die Tathandlung, sondern schon auf die unzulässige Verwendung einer Berufsbezeichnung abgestellt wird, die den zuständigen Stellen mitgeteilt werden muss. Die Neuregelung komplettiert den Schutz der Funktionsfähigkeit der Steuerrechtspflege und leistet zudem einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Verbraucherschutzes.

## **2. Zu Nummer 11 (§ 20), zu Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb (Abs. 2 Nr. 3)**

§ 20 Abs. 2 StBerG regelt die Fallgestaltungen zum Widerruf der Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein, wenn die ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht gewährleistet ist.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt die Klarstellung des Begriffs der „ordnungsgemäßen Geschäftsführung“ in Abs. 2 Nr. 3 der Vorschrift, weil mit den Definitionen Auslegungsschwierigkeiten in der Praxis beseitigt werden.

## **3. Zu Nummer 21 (§ 35 Abs. 1 Satz 2 – neu -)**

Mit der Anfügung des § 35 Abs. 1 Satz 2 - neu - StBerG wird sichergestellt, dass die Steuerberaterprüfung vor einem Prüfungsausschuss abzulegen ist, dem drei Steuerberater bzw. zwei Steuerberater und ein Vertreter der Wirtschaft sowie drei Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte der Steuerverwaltung angehören müssen.

Diese Neuregelung wird vonseiten der Deutschen Steuer-Gewerkschaft ausdrücklich begrüßt, weil damit die Zusammensetzung der Mitglieder des Prüfungsausschusses im Gesetz ausdrücklich festgelegt und infolge dessen der nach herrschender Mei-

nung bestehende Staatsprüfungscharakter der Steuerberaterprüfung weiterhin erhalten bleibt.

Die Neuregelung stellt sicher, dass die Bundeseinheitlichkeit der Prüfungsregularien trotz Folgen der Föderalismusreform I – wonach der Landesgesetzgeber das Recht hat, die Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen abweichend zu bestimmen – weiter bestehen bleibt, sodass der Beruf des Steuerberaters auch weiterhin als Einheitsberuf angesehen werden kann.

#### **4. Zu Nummer 23 (§ 37), zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 2 – neu -)**

Mit der Neuregelung soll sichergestellt werden, dass die Aufsichtsarbeiten und der Zeitpunkt der Durchführung des schriftlichen Teils der Steuerberaterprüfung zwischen den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmt werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt die Novellierung, die sicherstellt, dass trotz der Möglichkeit abweichender Verfahrensregelungen durch den Landesgesetzgeber – bedingt durch die Föderalismusreform I – der Grundsatz der Bundeseinheitlichkeit der Prüfungsaufgaben und des Zeitpunkts der schriftlichen Steuerberaterprüfung weiter bestehen bleibt.

#### **5. Zu Nummer 26 (§ 39) zu Buchstabe c (Absatz 3 – neu -)**

Mit der Neuregelung in § 39 Abs. 3 StBerG sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass bei einer Aufgabenübertragung der Steuerberaterprüfung auf die Steuerberaterkammern diese andere Gebühren als die in § 39 Abs. 1 und 2 genannten bestimmen können. Nach der Gesetzesbegründung soll bei einer Aufgabenübertragung auf eine Steuerberaterkammer diese auch Gläubiger der nach § 39 StBerG zu entrichtenden Gebühren sein.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist darauf hin, dass mit dem Verweis in § 39 Abs. 3 – neu - StBerG auf die übrigen Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 der Vorschrift, die unberührt bleiben sollen, der missverständliche Eindruck entstehen kann, dass trotz Aufgabenübertragung auf die Steuerberaterkammern die Gebühr

weiterhin an die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesfinanzbehörde zu zahlen ist.

Insoweit sollte in § 39 Abs. 1 und 2 StBerG eine Klarstellung, beispielsweise durch einen entsprechenden Hinweis auf die Zahlungspflicht an die Steuerberaterkammer im Falle der Aufgabenübertragung, erfolgen.

#### **6. Zu Nummer 38 (§ 67 Satz 3 – neu -) bzw. Nummer 41 - Beschluss des Bundesrates, Drucksache 508/07**

Mit den Gesetzentwürfen der Bundesregierung und des Bundesrates soll § 67 StBerG dahingehend ergänzt werden, dass die Steuerberaterkammer zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen Dritter Auskünfte über die Berufshaftpflichtversicherung des Steuerberaters zu erteilen hat.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung stellt das Auskunftersuchen im Gegensatz zum Beschlussvorschlag des Bundesrates unter den Vorbehalt, dass zunächst beim Steuerberater geprüft wird, ob dieser ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft ist der Ansicht, an der Formulierung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung festzuhalten, weil diese im Einklang mit der Harmonisierung der Berufsrechte von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern steht. Sowohl Bundesrechtsanwaltsordnung als auch Wirtschaftsprüferordnung sehen im Falle eines Auskunftersuchens eine Prüfung schutzwürdiger Belange des Rechtsanwalts bzw. Wirtschaftsprüfers vor.

#### **7. Zu Nummer 56 (§ 158) zu Buchstabe b Absatz 2; zu Nummer 60 (§ 158) zu Buchstabe b Absatz 2 - Beschluss des Bundesrates, Drucksache 508/07**

Die Novellierung des § 158 Abs. 2 StBerG des Gesetzentwurfes der Bundesregierung sieht die Aufnahme einer Öffnungsklausel in das Steuerberatungsgesetz vor die es den Ländern erlauben soll, die Zulassung zur Steuerberaterprüfung einschließlich der Erteilung verbindlicher Auskünfte, die organisatorische Durchführung der Prüfung

und die Befreiung von der Steuerberaterprüfung auf die Steuerberaterkammern zu übertragen. Die einzelnen Bundesländer würden damit die Befugnis erhalten zu entscheiden, ob sie diese Aufgabe selbst erledigen oder diese auf die Steuerberaterkammern delegieren.

Demgegenüber sieht der Gesetzentwurf des Bundesrates vor, auf eine Öffnungsklausel zu verzichten und stattdessen die Steuerberaterprüfung und die damit zusammenhängenden organisatorischen Maßnahmen unmittelbar und direkt auf sämtliche Steuerberaterkammern zu übertragen und im Umkehrschluss die Möglichkeit zu eröffnen, die nun den Steuerberaterkammern zugewiesenen Aufgaben auf die Landesfinanzbehörden zu übertragen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft spricht sich für die im Regierungsentwurf vorgesehene Einführung einer Öffnungsklausel aus die es den Ländern ermöglichen soll, Aufgaben im Zusammenhang mit der Steuerberaterprüfung auf die Kammern zu übertragen. Es ist ausreichend und genügt dem föderalen System in Deutschland, wenn die einzelnen Bundesländer in Abstimmung mit den betroffenen Steuerberaterkammern entscheiden, ob die Steuerberaterprüfung auf die Kammern übertragen werden soll oder nicht. Eine solche Öffnungsklausel kommt darüber hinaus dem Umstand entgegen, dass es sowohl auf Ebene der Steuerberaterkammern als auch unter den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Auffassungen darüber gibt, ob eine Übertragung der Prüfung auf die jeweilige Steuerberaterkammer vorgenommen werden soll.

Eine Öffnungsklausel bietet aus diesem Grund genügend Flexibilität, um den unterschiedlichen Interessen gerecht zu werden.

Für die Deutsche Steuer-Gewerkschaft ist es bedeutsam, dass die Begründung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung hervorhebt, dass trotz der Möglichkeit der Aufgabenübertragung der Steuerberaterprüfung auf die Steuerberaterkammern an der Bundeseinheitlichkeit der Prüfung – insbesondere des Prüfungstermins und der schriftlichen Prüfungsarbeiten – aus Gründen der Chancengleichheit der Bewerber festgehalten werden soll. Nicht zuletzt dieser Umstand bietet Gewähr für die hohe

fachliche Qualifikation der steuerlichen Beratung und stellt damit einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Steuerrechtspflege dar.

**8. Artikel 2 - Änderung der Vorordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften -, zu Nummer 4 (§ 10), zu Buchstabe a (Absatz 2), zu Buchstabe b (Absatz 2 a – neu -)**

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt ausdrücklich die Novellierungen, stellen diese zum einen klar, dass die Berufung der Prüfungsausschussmitglieder zwingend unter dem Vorbehalt der obersten Landesfinanzbehörde steht. Darüber hinaus wird geregelt, dass die Vertreter der Finanzverwaltung einschließlich des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der obersten Landesfinanzbehörde vorgeschlagen werden. Eine Abberufung dieses Personenkreises aus dem Prüfungsausschuss ist zudem nur mit Zustimmung der obersten Landesfinanzbehörde möglich.

Mit diesen Regelungen wird trotz möglicher Übertragung der Prüfungstätigkeit auf eine Steuerberaterkammer auch in Zukunft sichergestellt, dass der sich in der Praxis bewährte Einsatz von Prüfern der Finanzverwaltung in den Prüfungsausschüssen weiterhin bestehen bleibt.

Vor allem dieser Umstand sichert den staatlichen Charakter und damit das hohe Renommee der Steuerberaterprüfung.